

Förderverein „Schiebocker Kinderhaus Sonnenschein“

-Satzung-

Fassung vom 17.10.2018

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Beiträge und Spenden	3
§ 5	Organe des Vereins	3
§ 6	Mitgliederversammlung	3
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Auflösung des Vereins	5
§ 9	Inkrafttreten	5
§ 10	Satzungsänderung	6
§ 11	Salvatorische Klausel	6
	Anlagen zur Satzung	6
	Chronologie der Satzung und dessen Änderungen	6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Schiebcker Kinderhaus Sonnenschein“ – im folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 01877 Bischofswerda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein beschafft Mittel zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere für die Erhaltung des Kinderhauses Sonnenschein in Bischofswerda.
2. Der Vereinszweck besteht in der ideellen und materiellen Förderung, insbesondere bei der Umsetzung der Montessori-Pädagogik, des Kinderhauses „Sonnenschein“ Bischofswerda. Dieser Zweck wird insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des geistigen und kulturellen Geschehens im Kinderhaus sowie durch die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen im Sinne der Montessori-Pädagogik erfüllt, die nicht durch den Haushaltsplan des Trägers der Einrichtung abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag dieser als notwendig erachtet werden. Dazu zählen besonders:
 - (a) die Unterstützung bei Erweiterungs- und Gestaltungsmaßnahmen der Einrichtung
 - (b) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - (c) die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - (d) die Unterstützung von Exkursionen (z.B. Waldwoche)
 - (e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
 - (f) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Mitglieder haben Adressänderungen mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines schuldig gemacht hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

§ 4 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Ehrenmitgliedschaft im Verband ist beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag bis einschließlich des Monats der jeweiligen Mitgliederversammlung geleistet haben. Entscheidend ist der Eingang der Zahlung beim Verein.

Ordentliche Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch die Anwesenheit vertretungsberechtigter Organe wahr. Sie können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eigene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Alle Mitglieder können bei eigener Verhinderung außerdem durch schriftliche Vollmacht ihre Mitgliedsrechte bei der Mitgliederversammlung auf ein anderes Vereinsmitglied als Vertreter übertragen. Die Vollmachten müssen dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, ist die Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibend Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Versammlung am 17.10.2018 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

§ 10 Satzungsänderung

- 1. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die beantragte Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß den Tagesordnungspunkten der Einladung.**
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.**

§ 11 Salvatorische Klausel

- 1. Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.**
- 2. Sollten die Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in dieser Satzung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur**

Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würde, sofern sie bei der Aufstellung der Satzung den Punkt bedacht hätte.

Anlagen zur Satzung

- 1. Datenschutz-Ordnung**
- 2. Datenschutzerklärung**

Chronologie der Satzung und dessen Änderungen:

Errichtet am 20.09.2017

1.Änderung am 17.10.2018



Förderverein Schiebocker Kinderhaus Sonnenschein e.V.

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst.

§ Datenschutzerklärung

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Daten-schutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie Telefon, Fax, E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4) Als Mitglied bei Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder mit besonderen Aufgaben an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden Vor- und Nachname, das Geschlecht, die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein.
- 5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 6) Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen und sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder aus dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.
- 7) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



Förderverein Schiebocker Kinderhaus Sonnenschein e.V.

Datenschutzrechtliche Information beim Vereinseintritt

(Anlage zum Aufnahmeantrag / zur Beitrittserklärung)

1. Der Förderverein Schiebocker Kinderhaus Sonnenschein e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) nach den Richtlinien der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).
2. Die für eine Mitgliedschaft im Förderverein Schiebocker Kinderhaus Sonnenschein e.V. erforderlichen Daten, die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder sowie zur Verfolgung der Vereinsziele notwendig sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 b DSGVO erhoben werden.
3. Verantwortlich für den Datenschutz im Förderverein Schiebocker Kinderhaus Sonnenschein e.V. ist Vorstand des Vereins.
4. Von der Datenschutzerklärung und Datenschutzordnung des Vereins habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitgliedes